

Das neue Steiermärkische Lawinenkommissionsgesetz

Ein mit 1. Jänner 2019 rückwirkend in Kraft getretenes Landesgesetz zur Einrichtung von Lawinenkommissionen bringt Handlungsbedarf für unsere Gemeinden. Wir haben die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes übersichtlich zusammengefasst.

Mit 1. Jänner 2019 ist ein Landesgesetz über Lawinenkommissionen in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben die Lawinenkommissionen erstmalig eine Rechtsgrundlage erhalten.

Für die Gemeinden bedeutet das Gesetz Folgendes:

Erfüllung im Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden haben die Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

Bei Lawinengefahr ist die Kommission eine Pflicht

In Gemeinden, in denen die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht, hat der Gemeinderat zumindest eine Lawinenkommission nach diesem Gesetz einzurichten.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn in der Gemeinde bereits tatsächlich seit vielen Jahren eine Einrichtung besteht, die als Lawinenkommission bezeichnet worden ist.

Das neue Gesetz macht es nämlich erforderlich, dass nunmehr durch den Gemeinderat ausdrücklich eine Lawinenkommission im Sinne dieses Gesetzes eingerichtet wird.

Mehrere Gemeinden mit einer Kommission

Wenn es aufgrund besonderer topografischer Gegebenheiten zweckmäßig ist, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen benachbarten Gemeinden die Aufgabe der Lawinenkommission für das Gebiet einer Gemeinde der in einer Nachbargemeinde bestehenden Lawinenkommission übertragen werden.

Eine solche Vereinbarung bedarf jedoch der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Erteilung einer solchen Genehmigung ist von den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden unverzüglich für 14 Tage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Zusammensetzung

Eine Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind.

Geschäftsordnung für die Lawinenkommission

Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Lawinenkommission zu erlassen.

In dieser sind insbesondere der örtliche Zuständigkeitsbereich, die Anzahl der Mitglieder, die Art der Einberufung und eine allfällige Aufteilung der Aufgaben zwischen den Mitgliedern zu regeln.

Kostentragung durch die jeweilige Gemeinde

Die Kosten, die den Mitgliedern der Lawinenkommission durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, hat die Gemeinde zu tragen.

Sachmittel und Ausrüstung werden gefördert

Die Gemeinde hat der La-

die Spezialausrüstung für die Schneedeckenuntersuchung mit bis zu 50 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder der Lawinenkommissionen sind verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen, die der Aus- und Fortbildung dienen.

Land übernimmt den Versicherungsschutz

Für eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung der Mitglieder der Lawinenkommissionen hat das Land



Gemeinden, in denen die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht, haben verpflichtend Lawinenkommissionen einzurichten.. Adobe Stock

winenkommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und technischen Einrichtungen, insbesondere die persönliche Schutzausrüstung der Mitglieder bereit zu stellen.

Das Land fördert auf Ersuchen des Bürgermeisters den Aufwand für die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung sowie für

Steiermark zu sorgen.

Rechtssicherheit besteht

Durch dieses Gesetz ist es gelungen, für die Mitglieder der Lawinenkommissionen und deren Tätigkeit Rechtssicherheit zu schaffen.

Für Rückfragen steht der Gemeindebund Steiermark unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung.

Stmk. Veranstaltungssicherheitsverordnung: Wichtige Frist bei vorgeschriebenen Nachrüstungen läuft mit 30.06.2019 ab



Adolphe Stock

Bereits mit 1. November 2012 trat das Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl 88/2012, in Kraft.

Bestehende Veranstaltungsstätten blieben seither aufrecht

Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen für Veranstaltungsstätten (Betriebsstätten) nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 blieben seither aufrecht.

Jedoch müssen auch diese Veranstaltungsstätten gewissen Mindeststandards entsprechen und wären andernfalls entsprechend nachzurüsten.

Mindeststandards sind einzuhalten, Nachrüstung vorgeschrieben

Daher trat mit 1. Juli 2014 die Veranstaltungssicherheitsverordnung in Kraft, die in § 13 Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten festlegt.

Der Nachweis zur Erfüllung dieser Mindeststandards hat gemäß § 14 der Verordnung durch Vorlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 20 StVAG längstens binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

5-Jahresfrist läuft mit Ende Juni 2019 aus

Diese 5-Jahresfrist läuft nun mit 30. Juni 2019 aus.

Sollte Ihre Gemeinde noch über eine Veranstaltungsstätte/Betriebsstätte verfügen, die noch nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 genehmigt wurde, empfehlen wir daher dringend zu prüfen, ob der Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards bereits vorgelegt wurde.

Andernfalls muss dieser unverzüglich erstellt werden, um die vorgeschriebene Frist einzuhalten.

Wer Prüfbescheinigung nicht vorlegt, verliert seine Genehmigung

Bei nicht fristgerechter Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigung würde eine Genehmigung, die nach den Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes 1969 erteilt wurde, erlöschen.

Um dies zu vermeiden, ist daher ein Handeln seitens der Gemeindeverwaltungen in den kommenden Monaten erforderlich.

Für Rückfragen steht der Gemeindebund Steiermark unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung.



66.

Österreichischer
Gemeindetag
Vielfältig Nachhaltig.

*Der Gemeindebund Steiermark und der Österreichische Gemeindebund laden
zum 66. Österreichischen Gemeindetag in Graz sehr herzlich ein.
Am 27. und 28. Juni 2019 steht die jährliche Tagung der österreichischen Gemeindevertreter in der
Steiermark ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit und dem Motto „Vielfältig, Nachhaltig“.
Wir ersuchen Sie höflich um Ihre Anmeldung und Hotelreservierung unter www.gemeindetag.at.*

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeindebund.steiermark.at/akademie

- ◆ Rhetorikseminar für Standesbeamte - Sicherheit beim Trauen: 01.-03.04.2019
- ◆ Spezialfragen des Bauverfahrens: 09.04.2019

Die nächsten Seminare unserer Schwerpunktes zu VRV 2015 mit verfügbaren Seminarplätzen sind:

- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 06.05.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 07.05.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - Schwerpunkt Voranschlag: 10.05.2019

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

www.gemeindebund.steiermark.at/akademie